

## Ornament und Verbrechen 2007

### Ohnmacht des Urheberrechts und Macht des geistigen Eigentums

Wenn, wie Adolf Loos 1908 schrieb, die *„Evolution der Kultur gleichbedeutend mit dem Entfernen des Ornaments aus dem Gebrauchsgegenstand“* ist, dann steht es 99 Jahre später schlecht um die Rechtskultur. Diesen Befund legt eine eben bekannt gewordene Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 4.9.2007 (4 Ob 62/07g) nahe, die Architekten und ihre Rechtsvertreter noch lange beschäftigen wird.

Beim Wettbewerb zur städtebaulichen Konzeption des Flughafens Wien hatten zwei Bietergemeinschaften gesiegt: das Wiener Team Frank & Partner / Atelier Hayde und deren alemannischen Konkurrenten Itten + Brechbühl / Baumschlager & Eberle. Letztere wurden mit der Planung des neuen Schwechater Skylink beauftragt. Dabei nutzten sie wesentliche Gedanken der unterlegenen Wiener zur örtlichen Zuordnung der Baukörper. Diese hatten erkannt, dass die Aufgabenstellung des Wettbewerbs auf einem fatalen Irrtum beruhte, der entweder eine aufwändige Verlegung von Bahntrassen erfordert oder die Gepäcklogistik massiv beeinträchtigt hätte. Gegen den klaren Willen des Auftraggebers entwickelten sie ein Alternativprojekt, das den Fehler berichtigte. Die korrigierende Planung wurde in Auftrag gegeben. Aber nicht bei den östlichen Korrektoren, sondern ihren westlichen Matchpartnern.

Das Höchstgericht erkannte, dass nicht nur *„die Gestaltung der einzelnen Baukörper, sondern auch ihre Zuordnung zueinander eine schöpferische Leistung“* sein könne. Allerdings meinte es, dass niemals eine *„zweckmäßige Ausführung“*, sondern immer nur eine *„künstlerische Gestaltung“* urheberrechtsfähig sein. Technische Lösungen seien für sich alleine urheberrechtlich nicht geschützt, auch wenn es für die jeweiligen technischen Ideen verschiedene Lösungsmöglichkeiten gäbe. Urheberrechte, wurde den Wiener Planern ausgerichtet, sind nicht verletzt worden.

Wo die Form der Funktion folgt, so steht zu befürchten, entzieht die Funktion der Form den urheberrechtlichen Schutz. Vorsichtshalber, könnte der Rechtsbeistand dem Bauplaner raten, muss der Architekt die Form mit Ornamenten urheberrechtsfähig machen. Besser wäre es, der Baukünstler könnte das richterliche Auge schulen, dass technischen Lösungen hoher ästhetischer Wert zukommen kann.

Den obersten Richtern kam eine andere (nicht neue) Idee aus dem Feld der Kompromisse. Mit ihren Planungen hätten die Wiener Architekten, Urheberrecht hin oder her, Ideengut umgesetzt und dieses sich als Vermögenswert, quasi Eigentum im weiteren Sinn, zugeordnet. Dass andere dieses Ideengut nutzen, heißt, dass sie in Eigentum eingreifen, wogegen ein sogenannter Verwendungsanspruch eingeräumt wird. Bereits vor fünfzehn Jahren gewährte das Höchstgericht mit demselben Argument einer Werbeagentur finanzielle Ansprüche, weil ihr Slogan *„Auf bald -*

*beim Wienerwald*" sprachkünstlerisch zwar schwächelte, einer Hühner grillenden Restaurantkette aber doch nicht kostenlos zugestanden wurde.

Finanziell werden die Ansprüche der Wiener Architekten damit halbiert; das ist der Kompromiss. Denn anstatt von Schadenersatz in Höhe des doppelten angemessenen Lizenzentgelts, wie ihn das Urheberrecht gewährt, können sie angemessenes Entgelt für ihre Idee nur in einfacher Höhe verlangen. Auch immaterieller Schadenersatz, der so genannte „*Kränkungsschaden*“, wird nicht zugestanden, was nicht ärgern muss, weil er auch sonst meist versagt wird.

Fatal ist, dass die Rechtsordnung nicht ohne Grund bestimmte Ideen immaterialgüterrechtlich schützt, weil sie besonders wertvoll sind – Erfindungen oder künstlerische Werke – und andere nicht. Nicht jede Idee soll monopolisiert werden, denn Nachahmen und Abkupfern sind Triebfedern des Wettbewerbs und des Fortschritts. Auch ein anderer Schaden wiegt schwer: für scheinbar einfache, aber schlechte Kompromisse droht das ästhetische Bewusstsein Erkenntnisse zu verlieren, die zumindest hundert Jahre alt sind. Auch die reine Funktion kann schön sein.

**Aurelius Freytag**

**Lambert Eversheds Rechtsanwälte**